

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet *SchuPa Kenia, Verein zur Förderung der Bildung in Kenia e.V.*. Der Verein wurde nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht München) in das Vereinsregister eingetragen, mit dem Zusatz „e.V.“. Mit der Eintragung erhielt der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck der Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Dies wird verwirklicht durch die Weitergabe von Geldspenden und Vereinsbeiträgen sowie der Weitergabe von Sachmitteln wie Unterrichtsmaterialien, technischer Ausstattung sowie Dingen des täglichen Bedarfs.

Darüber hinaus verfolgt der Verein selbst den Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung, der Mildtätigkeit sowie der Völkerverständigung. Dies wird durch die Verbesserung der schulischen Arbeits- und Lebenssituation von Schülern und Lehrern in kenianischen Schulen verwirklicht. Hierbei können einzelne, besonders bedürftige Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Form von Zuschüssen zum Schulgeld, unterstützt werden. Zudem soll Auszubildenden und Studenten Hilfe gewährt werden, indem für die Ausbildung aufzuwendende Zahlungen ganz oder teilweise entrichtet werden. Der Zweck der Völkerverständigung wird durch die Förderung von Brief- und/oder e-mail-Kontakten und Besuchsprogrammen zwischen deutschen und kenianischen Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 - 68 AO.

Die satzungsmäßige Zweckverwirklichung im Ausland wird mitunter durch eine weisungsgebundene Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. I Satz 2 AO verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft geht verloren

- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
- durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind
- durch Austritt (Kündigung)
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt und der jeweils zu Beginn eines Jahres im voraus zu entrichten ist. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und mindestens aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht
- die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Für das Vereinskonto sind der Kassenwart und der 1. Vorsitzende einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Wählt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer, so wird auch dieser Mitglied des Vorstandes.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine oder die Quittung des Vorstandes in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

§ 9 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird gemäß diesen Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.

Gründungssatzung vom 10.04.2000,
ins Vereinsregister eingetragen am 20.06.2000,
zuletzt geändert am 05.05.2015